

## **IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)**

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung verabschiedet.*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 26.01.2018 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik *Verlautbarungen* als Download-Angebot zur Verfügung.*

Copyright Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

<b>Zugrundeliegender Standard</b>	<b>IFRS 9</b>
<b>Kurztitel des Moduls</b>	<b>IFRS 9 – M1</b>
<b>Datum der Verabschiedung durch den HFA</b>	<b>14.12.2017</b>
<b>Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)</b>	<b>Entwurf</b>
<b>Vorbereitendes IDW Gremium</b>	<b>Arbeitskreis „Finanzinstrumente“</b>

### **1. Thema**

Kreditzusagen i.Z.m. der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen

### **2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation**

Unternehmen schließen regelmäßig Verträge über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen mit den Kunden eine Zahlung nach der Leistungserbringung vereinbart wird.

### 3. Problem

Derartige Verträge können für das liefernde Unternehmen nicht nur eine Verpflichtung begründen, in der Zukunft Güter zu liefern bzw. Dienstleistungen zu erbringen, sondern zusätzlich auch den Kaufpreis zu vorab festgelegten Konditionen zu finanzieren.

Typische Beispiele sind:

- Rahmenverträge zwischen Abnehmer und Lieferant, die den Lieferanten zur künftigen Lieferung von Gütern gegen Gewährung eines Zahlungsziels verpflichten
- Vertrag über die Lieferung eines Fahrzeugs mit gleichzeitigem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.

Fraglich ist, ob aufgrund einer solchen Vereinbarung im Zeitraum zwischen der Zusage und der Leistung Wertminderungen nach IFRS 9 zu bilden sind.

### 4. Würdigung

Für die Beantwortung dieser Frage ist zu klären, ob es sich bei der Vereinbarung um ein Finanzinstrument in Form einer unwiderruflichen Kreditzusage (*irrevocable loan commitment*)<sup>1</sup> im Anwendungsbereich von IFRS 9 handelt (IFRS 9.2.3, IFRS 9.2.1(g)).

Die Wertminderungsvorschriften zu Kreditzusagen in IFRS 9 beziehen sich auf Verpflichtungen, finanzielle Vermögenswerte zu liefern. Vereinbarungen über die künftige Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen sind keine Finanzinstrumente und fallen daher grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9 (vgl. IAS 32.AG20, IFRS 9.2.4, IFRS 9.2.1(j)). Dementsprechend sind sowohl für widerrufliche als auch für unwiderrufliche Kreditzusagen keine Wertminderungen zu erfassen, sofern die Kreditzusage vom liefernden oder leistenden Unternehmen erfolgt. Es ist zu überprüfen, ob andere Standards Anwendung finden; insb. ob ein belastender Vertrag gemäß IAS 37 vorliegt.

Etwas anderes gilt, wenn eine unwiderrufliche Kreditzusage gegeben wird, ohne dass durch das berichtende Unternehmen (*reporting entity*) der zu finanzierende nicht-finanzielle Vermögenswert geliefert wird. Eine solche Kreditzusage liegt im Anwendungsbereich von IFRS 9. Dies könnte bspw. im IFRS-Teilkonzernabschluss einer Finanzierungsgesellschaft der Fall sein, wenn ein anderes Unternehmen der Gruppe außerhalb des Teilkonzerns zur Lieferung des nicht-finanziellen Vermögenswerts verpflichtet ist.

---

<sup>1</sup> Siehe IFRS 9.5.5.6 sowie *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)*, (Stand: 06.04.2017), Tz. 260.